

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1883.

Nr. IV. Verordnung

vom 9. März 1883

wegen Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend.

Zu Hinblick auf die Vorschrift in §. 4 Ziffer 5 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 632) wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** der §. 17 der Verordnung vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend (Wef. S. E. 455), hiermit aufgehoben. An die Stelle desselben tritt die nachstehende Vorschrift:

§. 17.

Von der **Einstellung** einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige (§. 20 No. 2 der Ersahordnung vom 28. September 1875), sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorpräsidenten der Criminalcommission ihres Aushebungsbezirks durch die Staatsanwaltschaft bez. durch den Amtsanwalt Kenntniß zu geben.

Rudolstadt, den 9. März 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.